

Beschlossen: 25/02.89
Fin-Amt genehmigt: 10/05.89
Eingebracht: 03/11.89
Geändert: 29/03.00

Satzung des Vereins "Walesfreunde Neuenrade"

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen : "Wales-Freunde e.V., Neuenrade.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Neuenrade (Postleitzahl: 58809)
- 1.3 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31 Dezember.
- 1.4 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Altena unter der Nr.: 463 eingetragen.

2 Zweck und Gebiet des Vereins

- 2.1 Der Verein bezweckt die Förderung des Austausches zwischen dem europäischen Ausland und dem Märkischen Kreis, insbesondere der Jugendarbeit im Sinne des 5 Abs. 1 Ziff. 6 JWG. Der Verein verwirklicht diese Aufgaben u. a. durch die Veranstaltung von Internationalen Begegnungen, Seminaren, Ausstellungen und durch Unterstützung von Aktivitäten gleicher Zielsetzungen anderer Vereine.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bis zu 25 % der Mittel können für die Jugendarbeit ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus Einzel- und Korporativen Mitgliedern. Einzelmitglieder sind natürliche und juristische Personen, Korporative Mitglieder können Vereine oder Einrichtungen, die Gleiche oder Ähnliche Zwecke verfolgen sowie Gemeinden, Gemeindeverbände, Wirtschaftsorganisationen und andere Institutionen sein.
- 3.2 Personen die sich um den Verein und / oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern Ernannet werden.
- 3.3 Mitglied kann jeder werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, mittels schriftlichem Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muß. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen, bei Ablehnung entscheidet bei Einspruch binnen zwei Wochen die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist schriftlich bis zum 31.10. jeden Jahres dem Vorstand gegenüber zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des 31.12. des gleichen Jahres.
- 3.3 Der Verein erhebt Jahresbeiträge, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt werden.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, das Stimmrecht Auszuüben und sich in Vereins-angelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 4.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 01.05. den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr an die Vereinskasse kostenfrei zu leisten.
- 4.3 Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag

5 Organe des Vereins

Organe sind: Der Vorstand
Der Fachbeirat
Die Mitgliederversammlung

6 Der Vorstand

- 6.1 Er besteht aus: Dem Vorsitzenden
Dem stellvertretenden Vorsitzenden
Dem Schriftführer
Dem Kassenverwalter
Zwei Beisitzern.

Einer der Beisitzer sollte für Jugendfragen zuständig sein.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder nach folgendem Modus:

1. Jahr Vorsitzender und 1. Beisitzer
2. Jahr Stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer
3. Jahr Kassenverwalter und 2. Beisitzer

Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist in jedem Fall im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- 6.2 Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er bereitet insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus. Er entscheidet über Aufnahme- und Ausschlußanträge. Bei Widerspruch innerhalb von zwei Wochen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.3 Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn vier der sechs gewählten Mitglieder anwesend sind. Wird der Verein nach außen vertreten, so ist Vorstand i. S. 26 BGB der Vorsitzende und sein Stellvertreter, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Der stellvertretende Vorsitzende darf jedoch im Innenverhältnis nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

7 Der Fachbeirat

Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann ein Fachbeirat gebildet werden, der von der Mitgliederversammlung für eine bestimmte Zeit gewählt wird. Die Mitgliederzahl des Fachbeirates ist der Aufgabenstellung entsprechend angemessen zu begrenzen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fachbeirates müssen eingetragene Mitglieder sein. Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Der Sprecher lädt den Fachbeirat ein. Er tritt auch auf Antrag des Vorstandes zusammen. Der Vorstand wird durch den Sprecher über die Ergebnisse informiert.

8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - Beschluß über die Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Erlaß von Verfahrensvorschriften,
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, von denen jährlich einer neu zu Wählen ist.
 - Wahl der Fachbeiratsmitglieder,
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschluß über Einsprüche

- 8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Sitzung den Vorsitzenden vorliegen.
- 8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/10 der Mitglieder dies schriftlich mit der Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- 8.4 Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Beschlüsse werden mit einfacher, Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ der Stimmenmehrheit gefaßt. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen, d. h. durch schriftliche Einladung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 8.5 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes. Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstandes- und Fachbeirates sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

9 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Verein ist Ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

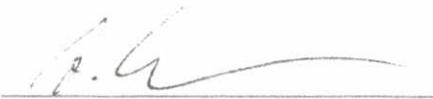
10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuenrade. Die Stadt Neuenrade hat das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

11

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Altena eingetragen.

Neuenrade, den 29.03.00



Vorsitzende(r)



Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)



Kassenverwalter(in)